

VEREINBARUNG zu § 3 Abs. 5 TV-L

Die Universität des Saarlandes und die Personalvertretungen vereinbaren folgendes zu § 3 Abs. 5 TV-L:

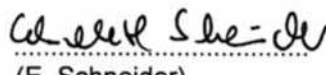
"Für Untersuchungen nach § 3 Abs. 5 TV-L können der betriebsärztliche Dienst der Universität des Saarlandes und der Amtsarzt herangezogen werden; grundsätzlich hat die Beauftragung des betriebsärztlichen Dienstes Vorrang."

Saarbrücken, den ~~30.10.07~~ 30.1.07


Für den
Personalrat für die Angehörigen
des Verwaltungs- und des technischen
technischen Personals


.....
(H. Lehnen)
Vorsitzender

Für den
Personalrat
für das wissenschaftliche
Personal


.....
(E. Schneider)
Vorsitzende

Für die
Universität des Saarlandes
Der Vizepräsident für Verwaltung
und Wirtschaftsführung
Im Auftrag


.....
(R.-D. Meyer)
Univ.-Oberrat